

# Gebührentarif für Bauwesen

Vom 29. November 2021

---

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Biezwil  
gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

## 1. Allgemeines

### § 1 Gebührenpflicht

1

Für Tätigkeiten der Verwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere die Gebührenvorschriften aus dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 17. Januar 2017.

### § 2 Auslagenersatz

1

Auslagen, wie Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen.

### § 3 Gebührenrahmen

1

Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu bemessen.

### § 4 Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte

1

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

### § 5 Vorschuss

1

Behörden und Verwaltung können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

2

Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

### § 6 Zuständigkeit

1

Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

## 2. Bauwesen

### § 7 Grundsatz

1

Für die Prüfung und Bearbeitung von Voranfragen, Baugesuchen und Baukontrollen werden Gebühren erhoben.

2

Die Gebühren sollen für die Gemeinde kostendeckend sein.

### § 8 Gebühren Baugesuche, Voranfragen und Baukontrollen

1

Die Gebühren werden von der Baukommission nach Aufwand festgelegt und betragen pro Objekt CHF 150.00 bis CHF 2'400.00.

2

Der Stundenansatz für die Bearbeitung der Baugesuche und Voranfragen sowie Baukontrollen, durch die Baukommission und unterstützende Stellen beträgt CHF 140.00. Der Stundenansatz beruht auf dem Teuerungsstand vom 31. Januar 2021. Er wird jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 % beträgt. Der Gemeinderat legt den neuen Stundenansatz durch Beschluss fest.

3

Bei besonderen Objekten, die einen grösseren Aufwand zur Folge haben, dürfen die Gebühren ausnahmsweise über dem genannten Höchstwert liegen. Übersteigt eine Gebühr den Höchstwert von CHF 2'400.00 ist die Abweichung vom Gebührenrahmen schriftlich zu begründen.

4

Löst die Behandlung eines Baugesuchs, einer Voranfrage in der Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzung Aufwand aus, wird dieser mit CHF 30.00 pro Stunde und pro Kommissionsmitglied verrechnet.

5

Für Fristverlängerungen von Baubewilligungen beträgt die Gebühr Fr. 200.00.

6

Die Publikation des Baugesuches im Anzeiger für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt wird zuzüglich zur Bewilligungsgebühr in Rechnung gestellt.

7

Besondere Aufwendungen wie

- a) externe Fachperson für die besondere Prüfung;
- b) Abnahme Schnurgerüst;
- c) Einmessen von Werkleitungen;
- d) Abnahme Luftschuttkeller;
- e) Prüfung energetischer Nachweise;
- f) Prüfung Lärmschutz etc.
- g) Abnahme / Dichtungsprüfung Güllegruben

werden zusätzlich nach effektivem Aufwand verrechnet.

8

Übrige baupolizeiliche Massnahmen und/oder der Aufwand bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen wird nach Aufwand mit CHF 60.00 pro Stunde und pro Kommissionsmitglied verrechnet. Die Kosten hat entweder der säumige Bauherr oder ein Dritter zu tragen, sofern der Dritte ausdrücklich und vorgängig auf eine allfällige Kostenbeitragspflicht aufmerksam gemacht wurde.

### *§ 9 Rechnungsstellung*

1

Die Gebühren werden mit dem Gesuchsentscheid in Rechnung gestellt.

2

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

### *§ 10 Rechtsmittel gegen Entscheide der Baubehörde*

1

Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

2

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides angerechnet.

## **3. Schlussbestimmungen**

### *§ 11 Inkrafttreten*

1

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Biezwil, 29. November 2021

## **EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL**

Marlise Tüscher  
Gemeindepräsidentin

Blanca Iseli  
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Biezwil beschlossen am 29. November 2021